Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 3 (1852)

Heft: 5

Artikel: Forststatistik der Schweiz

Autor: Kaiser, R.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673254

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches



herausgegeben

nom

schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

bea

Forstverwalters Walo v. Gregerz.

III. Jahrgang.

№ 5.

Mai 1852.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in der Stämpslischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. neue Währung franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liesern.

Forststatistik der Schweiz.

XI. Kanton Solothurn.

1. Flächengröße des Rantons.

Diese beträgt 32 %/10 schweizerische Geviertstunden oder 209,920 Jucharten.

2. Bevölferung.

Nach der im Jahr 1850 vorgenommenen Zählung steigt die Bevölkerung auf 69,674 Seelen. Es kommen somit 2124 Einwohner auf die Geviertstunde oder auf je 3 Jucharten 1 Einwohner.

3. Staatswälder.

a. Die freien Staatswälder enthalten . 1555 Jucharten

Zusammen: 1693 Jucharten

Jahrgang III.

5

c. Die Belastung besteht in der Verpflichtung, an drei Pfarrpfründen 18 Klaster Holz und 600 Reiswellen und an die drei Schulen 6 Klaster Holz, also im Ganzen 24 Klaster Holz und 600 Reiswellen jährlich zu versabfolgen.

Weiderechte u. bgl. finden nicht ftatt.

4. Die Gemeindewälder enthalten . 56144 Jucharten Die Stifts = und Klosterkorporations=

Summe: 57576 Jucharten

5. Die Privatwälder betragen circa

8340

Bufammenstellung.

Staatswälder		•		*	*	+	1693	Jucharten
Gemeindewälde	r	•		٠	•	•	56144	"
Rorporationswa	äldi	er	circ	a	•	*	1423	"
Privatwälder		٠		4	•	•	8340	"

Summe: 67600 Jucharten.

- 6. Die Hochwaldwirthschaft ist vorherrschend. Namentslich besteht in den Staatswäldern der reine Hochwaldbetrieb. Von den Gemeindewäldern gehören Jucharten 44,016 dem Hochwaldbetrieb und nur Jucharten 12,128 der Niederwaldswirthschaft an. Ein ähnliches, jedoch nicht genau ausgemitsteltes Verhältniß sindet in den Korporationss und Privatswäldern statt. Der Mittelwaldbetrieb im eigentlichen Sinne kommt gar nicht vor.
- 7. Aus Obigem ergibt sich, daß sich die Flächengröße der Hochwälder zu jener der Niederwälder ungefähr wie 4 zu 1 verhält.
- 8. In den Hochwäldern kommen vor, die Fichte, Tanne, Kiefer, Buche und Siche. Andere Hochwaldbäume wie Ahorn, Siche, Linde, Ulme, Birke u. dgl. finden sich nur eingesprengt. Die erstgenannten Holzarten werden auch vorzugsweise nach= gezogen, während die Lärche und einige ausländische Kiefer= arten gleichsam nur versuchsweise gepflanzt werden. Die Lärche, welche vor 30 und 40 Jahren, freilich manchmal auf unge=

eigneten Standorten häufiger als jetzt kultivirt wurde, hat ihren Kredit theilweise eingebüßt und mußte das gewonnene Terrain der beliebten, aber auch sehr gut gedeihenden Fichte (Rothtanne) größtentheils wieder abtreten.

In den Niederwäldern herrschen vorzüglich die Zitter= pappel (Aspe), Sahlweide, Hagebuche und Schwarzerle. Man trachtet jedoch überall, wo es möglich ist, den Hochwaldbetrieb einzuführen. Wenn es sich aber darum handelt, im Nieder= wald Blößen oder lückige Stellen aus der Hand anzubauen, so werden gerne Esche, Ahorn und bei nassem Boden die Schwarzerle dazu verwendet.

- 9. Eigentliche Forstpolizeigesetze bestehen seit 1809. Das gegenwärtig in Kraft besindliche Gesetz vom 7. Jänner 1839 unterstellt die Gemeinds = und Korporationswälder der Ober=aussicht des Staates. Als Zweck dieser Aussicht wird ange=geben: Sorge für die Erhaltung und gehörige Bewirthschaf=tung dieser Waldungen. Es müssen demnach alle Wälder nach einem bestimmten Plan bewirthschaftet und dürsen nur nachhaltig benutzt und nicht urbarisitt werden.
- 10. Für die Abholzungen bestehen keine andern beschränkenden Bestimmungen als diejenigen, welche der aufgestellte Betriebsplan oder der betreffende Forstbeamte vorschreibt.
- 11. Von den circa 8000 Klaftern Holz, welche die von Roll'schen Eisenwerke im hiesigen Kanton jährlich verbrauchen, werden 6500 Klafter eingeführt. Ueberdieß wird noch einiges Säge=, Schindeln= und Bauholz vermittelst Flößens auf der Nare und der Emme bezogen. Dagegen werden jährlich 1000 bis 2000 Klafter, sowohl Brennholz, als Säge= und Bauholz ausgeführt. Werden die Eisenwerke außer Rechnung gelassen, so stellt sich die Vilanz als günstig heraus, obwohl der Kan= ton, mit Ausnahme von etwas Torf, kein anderes Brenn= material erzeugt.
- 12. Das Forstgesetz von 1839 zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt bezeichnet die der Aufsicht des Staates unterstellten Waldungen und die Eintheilung des Kantons in vier Forstbezirke.

Der zweite Abschnitt handelt von den Forstbeamten. Als solche werden genannt: der Oberförster, vier Bezirks= förster und die Bannwarte.

Der Ober förster wird entweder in Folge eines Rufes, oder auf Bewerbung hin nach stattgehabter Ausschreibung und bestandener Prüfung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Seine Verpflichtungen sind nebst der allgemeinen Oberaufsicht über die Bewirthschaftung und Berwaltung der Staats=, Gemeinds = und Korporationswälder die Aufstellung der Be= triebspläne, die Leitung und Aufsicht über die Forstvermeffun= gen und Forsttarationen. Er hat jeden, der Aufsicht des Staates unterstellten Wald wenigstens alle zwei Jahre einmal zu besuchen und auf diesen Reisen die Holzbücher der Gemeinden zu untersuchen. Alljährlich soll er einen schriftlichen Bericht über den Zustand des Forstwesens im ganzen Kanton bem Regierungsrath einreichen. Dieser Bericht foll in gedrängter Zusammenstellung alle Unordnungen, welche sowohl zur Kultur der Wälder, als überhaupt für Einführung einer geregelten Forstwirthschaft im Laufe des Jahres getroffen mur= den, angeben. In Betreff der Staatsforste insbesondere foll Dieser Bericht die Angabe des Quantums des in denselben geschlagenen Holzes, nebst der Summe der dadurch verur= fachten Roften enthalten. Ebenfo die Summe ber Roften für Kulturen, Anlegung und Unterhaltung von Wegen u. s. w.

Ueberdieß hat sich der Oberförster allen von seiner Ober= behörde erhaltenen Aufträgen, welche Gegenstände seines Faches beschlagen, zu unterziehen und besonders über die Handhabung der Forstordnung zu wachen.

Er bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 1450 nebst einer Reiseentschädigung von Fr. 11 Cts. 50 per Tag.

Durch einen Beschluß bes Kantonsrathes von 1841 wurde die Stelle eines Oberförsters mit derjenigen eines Mitgliedes des Regierungsrathes vereiniget. Der Gehalt als Oberförster fällt weg. Dagegen bezieht der Betreffende die gleiche Reisesentschädigung, wie die andern Mitglieder des Regierungsrathes, nämlich Fr. 5, wenn die Reise nur einen Tag und Fr. 8,

wenn dieselbe mehrere Tage dauert, nehst Vergütung des Postgeldes.

Die Bezirksförster steben unter ben unmittelbaren Befehlen des Oberförsters und werden vom Regierungsrathe auf die gleiche Art und für die gleiche Amtsdauer wie der Dberförster gewählt. Sie verwalten die Staatsforste und beaufsichtigen die Bewirthschaftung der Gemeinds= und Korporationswälder. Alljährlich haben sie dem Oberförster einen schriftlichen Bericht über alles einzureichen, was in Bezug auf Berwaltung und Bewirthschaftung der ihrer Berwaltung sowohl, als ihrer Aufsicht anvertrauten Wälder Bemerkenswerthes stattgefunden bat. Sie haben den Oberförster auf seinen Inspektionsreisen in ihren Bezirken zu begleiten. Den Gemeinde= forstbehörden sollen sie mit Rath und Belehrung beistehen und gegen biese nur bann ftrenge einschreiten, wenn sie die Korstordnung oder andere darauf bezügliche Boridriften nicht beobachten würden. Den Bann= warten haben sie bei Kulturen und andern Waldarbeiten die nöthige Anleitung zu ertheilen und eine genaue Aufficht über fie, besonders über die Staatsbannwarte zu führen. Frevel und Holzdiebstähle, welche ihnen angezeigt, oder von ihnen selbst entdeckt werden, haben sie dem betreffenden Richter schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksförster des ersten, dritten und vierten Forstbezirks beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 1100, dersenige des zweiten Bezirks einen solchen von Fr. 1000. Ueberdieß beziehen sie für jene Tage, an welchen sie den Oberförster begleiten, die gleiche Reiseentschädigung, wie dieser.

Jeder Wald soll der Aufsicht und dem Schutz eines Bannwarts unterstellt werden. Die Bannwarte für die Staatswälder werden auf einen zweisachen Vorschlag des Bezirks= försters durch den Oberförster gewählt. Die Wahl unterliegt aber der Genehmigung des Regierungsrathes. Die Gemeinde= bannwarte werden vom betreffenden Gemeinderath und, wie die Staatsbannwarte, für 6 Jahre gewählt. Die Stelle eines Staatsbannwarts ist mit jener eines Gemeindebannwarts ver= einbar. Auch fönnen zwei oder mehrere Gemeinden ihre Wälder, wenn diese von geringem Umfang sind und nahe beisammen liegen, einem und demselben Bannwart zur Aufssicht übergeben.

Die Bannwarte haben zur Pflicht, für den Schutz und die Erhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wälder zu sorzen. Daher sollen sie alle zu ihrer Kenntniß gelangten Hand-lung gegen die Forstordnung, auch wenn sie außerhalb ihres Reviers begangen worden wären, sogleich dem Bezirksförster anzeigen. Sie sollen täglich die Waldungen ihres Reviers begehen. Bei den Holzanweisungen und Holzschlägen müssen sie gegenwärtig sein und zu Handen des Bezirksförsters, und in Gemeindewäldern noch überdieß zu Hanzben des Gemeinderaths ein Verzeichniß alles geschlagenen Holzes abkassen. Bei Waldkulturen leiten sie die Arbeiten.

Die Gehalte der Staatsbannwarte werden vom Regie= rungsrathe und jene der Gemeindebannwarte von den Ge= meinden, jedoch mit Genehmigung des Regierungsrathes fest= gesetzt. Außerdem beziehen die Bannwarte von den von ihnen gemachten Frevelanzeigen einen Drittel der Bußen.

Unter den allgemeinen Bestimmungen über die Forstbe= amten erscheinen folgende:

Jeder Forstbeamte kann wegen Pflichtverletzung in seinen amtlichen Verrichtungen eingestellt und vom Regierungsrathe abberufen werden.

Den betreffenden Wahlbehörden steht es frei, bei der ersten Anstellung die zu vergebende Stelle für die Dauer von höchstens 3 Jahren provisorisch zu besetzen. Nach Versluß dieser Zeit soll entweder der Angestellte, wenn er sich als tauglich bewährt hat, definitiv angestellt, im entgegengesetzen Falle aber zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Jede Gemeinde ist befugt, einen eigenen Förster anzu= stellen, jedoch bleiben deren Wälder demungeachtet der Ober= aufsicht des Staates unterworfen.

Die Forstbeamten durfen feinen Holzhandel treiben.

Der dritte Abschnitt handelt von der Forstverwaltung.

Er enthält nähere Vorschriften über die Verwaltung der Staatssforste. Die Gemeindewälder werden durch den Gemeinderath oder durch die von ihm gewählte Forstfommission verwaltet. Diese Behörde soll nach Vorschrift des Vetriebsplanes verschren und überdieß die vom Bezirksförster nothwendig ersachteten Kulturen u. dgl. anordnen und überhaupt alles thun, was zum Besten des Waldes gereicht. Jede Gemeinde soll für die Venuzung ihrer Waldungen ein Reglement aufstellen, welches der Revision des Oberförsters und der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegen ist und ohne Vewilligung dieser Behörde nicht abgeändert werden kann. Ueber Zwistigsfeiten zwischen einer Gemeinde und dem Bezirksförster hat der Regierungsrath nach vorausgegangener Untersuchung durch den Oberförster abzusprechen.

Der vierte Abschnitt enthält die Borschriften über Forstwirthschaft, Betriebseinrichtung und Forstpolizei. Alle der Aussicht des Staates unterworfenen Wälder müssen nach einem bestimmten Plan bewirthschaftet und daher ausgemarket, vermessen und abgeschätzt werden. Die Kosten für Vermessung und Taxation trägt der Staat. So lange kein spezieller Betriebsplan vorhanden, soll nach allgemeinen forstwirthschaftlichen Grundsätzen versahren werden. Die jährlichen Holzschläge dürfen den nachhaltigen Ertrag nicht übersteigen; Ausnahmen für außerordentliche Fälle können nur vom Regierungsrathe bewilligt werden.

Der Weidgang darf nur da stattsinden, wo er dem Walde unschädlich ist. Wenn eine Weide an einen Wald gränzt, so hat der Eigenthümer der erstern die Einfristung des letztern zu besorgen.

Die Holzhauzeit beginnt mit dem 15. Herbstmonat und endet mit dem 30. April. Inner dieser Zeit müssen die Holzsschläge vom gefällten Holz geräumt werden. Ausnahme für Berge und in außerordentlichen Fällen können vom Bezirkssförster gestattet werden.

Dhne Genehmigung des Regierungsrathes dürfen keine Gemeinds= oder Korporationswälder urbar gemacht werden.

Den Privaten hingegen steht ein unbedingtes Verfügungsrecht über ihre Wälder zu.

Der fünfte und lette Abschnitt bespricht die Frevel und Strafen. Als Frevel wird bezeichnet, jede unbefugte Aneig=nung oder Beschädigung eines Gegenstandes der Forstbenutung, sowie jede durch das Forstgesetz verbotene Handlung. Als Diebstahl wird angesehen, die Entwendung aufgerüsteten Holzes und die Entwendung gefällten Holzes, lettere unter erschwe=renden Umständen. Als Verbrechen werden bestraft, die Rach=ahmung des Waldzeichens und das absichtliche Anzünden eines Waldes.

Die Größe der Geldbuße wird durch den Umfang des gefrevelten Baumes bestimmt. Steigt eine solche Buße höher als Fr. 8 Ctv. 50, so wird überdieß noch Gefängnißstrase anogesprochen. Wird die Buße nebst Schadenersat und Kosten nicht inner 30 Tagen nach erfolgter Mahnung bezahlt, so tritt Gefängnißstrase an die Stelle der Geldbuße und der Bestreffende wird in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt.

Die Staats= und Gemeindewälder vertheilen sich auf die vier Forstbezirke wie folgt:

	Jucharten. prigm	er.		ann- arte. Bunggologe	Ge– meinde– wälder. Jucharten.	5	Total. Sucharten.	
I. Forsibezirk II. " III. " IV. "	568 557 198 370 1693	9 5 9	4	345 205 380	10,731 12,030	17 28 23	21,488 13,020 10,929 12,400 57,837	1000 1100 1100

Die Flächengrößen beruhen auf Vermessungen. Die Bestoldungen sind in neuer Währung angegeben. Die Namen der gegenwärtigen Bezirksförster sind:

L. Forstbezirk: P. Vogt, in Grenchen, seit 4 Jahren angestellt.

II.	<i>p</i>	J. J. Messer, in Ber=			,	0 /
	••	betswil	"	33	11	"
III.	"	M. Wagner, in Gun=			20.50	
		zigen	"	43	"	"
IV.	"	E. Hammer, in Dorneck	11	1	"	11

Als eine Gemeinde, welche ein größeres Waldareal bessitzt und deren Forsteinrichtung und Leistungen in Bezug auf Rulturen besonderer Erwähnung verdient, ist Solothurn zu nennen. Die Wälder stehen hinsichtlich der Verwaltung, Beswirthschaftung und Aufsicht unter einem Oberförster und sechs Unterförstern und sind in ebenso viele Reviere eingetheilt.

						Jucharten.	Parzellen.	Befolbung.	
I.	Revier		٠	٠		714.	2.	700.	
II.	"	٠				1,185.	1.	700.	
III.	"	•	٠	•	4	339.	3.	400.	
IV.	"	•	٠	+		122.	1.	200.	
V.	"	٠	٠	+	٠	2,054.	2.	700.	
VI.	"	*	•	•	•	1,071.	3.	700.	
		(Sur	nm	e :	5,485.	12.	3,400.	

Der Oberförster — gegenwärtig F. Schwaller in Solothurn — bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1200 und für Reisen in die entserntern Reviere eine Vergütung von Fr. 8 per Tag. Eine Aufsichtsbehörde, bestehend aus drei Fachmännern bereiset alljährlich sämmtliche Waldungen.

Solothurn, den 20. März 1852.

M. J. Raifer, Regierungerath.